

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 22.03.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Rechnitz werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,77 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 44,80 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschildung entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden am 01. Juni und am 1. Dezember je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 15.12.2023 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

angeschlagen am: 25.03.2024
abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Martin Kramelhofer

